

---

Stadt Herzbolzheim

---

**Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche  
Birkenwald“**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung – Relevanzprüfung**

---

Freiburg, den 02.06.2021  
Entwurf



---

Stadt Herzbolzheim, Bebauungsplan „Gemeinbedarfsfläche Birkenwald“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Entwurf

---

Projektleitung:  
M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule  
Projektbearbeitung:  
M.Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                     |           |
|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>                         | <b>1</b>  |
| <b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>                       | <b>2</b>  |
| 2.1 Rechtliche Grundlagen.....                                      | 2         |
| 2.2 Methodische Vorgehensweise.....                                 | 3         |
| 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte .....                   | 3         |
| 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....              | 4         |
| <b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>          | <b>6</b>  |
| <b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen .....</b> | <b>7</b>  |
| 4.1 Wirkfaktoren.....                                               | 7         |
| <b>5. Relevanzprüfung.....</b>                                      | <b>7</b>  |
| 5.1 Europäische Vogelarten.....                                     | 7         |
| 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....                        | 8         |
| 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung .....                              | 10        |
| <b>6. Quellenverzeichnis .....</b>                                  | <b>11</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Abb. 1: Lage des Plangebietes..... | 1 |
|------------------------------------|---|

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die Stadt Herbolzheim plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Gemeinbedarfsfläche Birkenwald“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Auf einer Fläche des Turnvereins Herbolzheim TVH im westlichen Ortseingangsbereich werden ein neues Feuerwehrgerätehaus und eine Mehrzweckhalle errichtet. Das Plangebiet umfasst ca. 2,66 ha.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortseingang der Stadt Herbolzheim. Es ist im Norden durch die Rheinhausenstraße begrenzt, im Osten befinden sich ein Kreisverkehr und die Westendstraße. Westlich des Plangebiets bestehen ein Gehölz und landwirtschaftliche Flächen, im Süden schließen Grünanlagen und gewerbliche Flächen an das Plangebiet an. Südwestlich des Plangebiets befindet sich das Trialsportcenter des AMC e.V.



Abb. 1: Lage des Plangebietes schwarz-gestrichelt © LUBW, LGL

### Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet deckt sich weitestgehend mit dem Plangebiet; es wurden lediglich direkt angrenzende Bereiche in die Untersuchung einbezogen.

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## **2.2 Methodische Vorgehensweise**

### **2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte**

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtli-

nie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter



### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

#### *Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 17.05.2021 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Rasenflächen (Sportgelände)
- Dichtes Gehölz im Süden des Plangebiets mit Holunder, Walnussbäumen, Kirschbäumen, Heckenrose und Brennnesseln
- Holzschuppen im Süden des Plangebiets
- Wiese im Westen des Plangebiets mit kleinen Hügeln und unterschiedlich hohen Vegetationsstrukturen
- Vereinsheim des Turnvereins mit Nestern von Nischen- und Höhlenbrütenden Vogelarten unter dem Dach und in Nischen am Gebäude

Im Plangebiet bestehen mehrere Bäume:

- Baumreihe aus Laubbäumen als Straßenbegleitgrün im Norden des Plangebiets entlang der Rheinhausenstraße mit Stammumfang von ca. 0,2 m (westliche Bäume d. Baumreihe) bis ca. 0,8 m (östliche Bäume d. Baumreihe)
- Eiche mit Stammumfang ca. 4 m mit hohem Habitatpotenzial (Totäste, Baumhöhlen) im Nordosten des Plangebiets
- Fichte (Stammumfang ca. 1,20 m) am Vereinsgebäude im Osten des Plangebiets
- Platanen im Osten des Plangebiets mit Stammumfang ca. 1 m entlang der Westendstraße

Es befinden sich mehrere Hybridpappeln im Plangebiet. Dabei waren Baumhöhlen und Nester aufgrund des fortgeschrittenen Laubaustriebs und dem dichten Efeubewuchs an einigen der Pappeln mit dem Fernglas nicht auszumachen. Jedoch können an Hybridpappeln aufgrund ihrer Eigenschaften als Weichhölzer innerhalb kurzer Zeiträume große Höhlungen entstehen.

- 6 Hybridpappeln mit Stammumfang ca. 3 m südlich des Fußballplatzes
- 4 Hybridpappeln mit Stammumfang ca. 3 m und Efeubewuchs sowie Gestrüpp im Unterwuchs im Südwesten des Plangebiets
- 2 Hybridpappeln mit ca. 2,50 m Stammumfang und 1 Hybridpappel mit ca. 2,90 m Stammumfang im Süden des Plangebiets am Basketballplatz
- 1 Hybridpappel (Stammumfang ca. 3,40 m) am Vereinsgebäude im Osten des Plangebiets
- 2 Hybridpappeln mit Stammumfang von ca. 2,50 m im Südosten des Plangebiets

## 4. Wirkfaktoren des Vorhabens und Vermeidungsmaßnahmen

### 4.1 Wirkfaktoren

|                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Darstellung des Vorhabens</i>       | <p>Auf einer bislang als Sportgelände genutzten Fläche sollen ein Feuerwehrgerätehaus und eine Mehrzweckhalle errichtet werden.</p> <p>Eine konkrete Planung liegt zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht vor; insofern können aktuell noch keine Flächen als unbeeinträchtigt von Eingriffen klassifiziert werden. Es ist daher möglich, dass nicht alle der nachfolgend dargestellten Auswirkungen tatsächlich eintreten bzw. dass gewisse Auswirkungen bei Berücksichtigung von noch festzulegenden Maßnahmen vermieden werden können.</p> |
| <i>Relevante Vorhabensbestandteile</i> | <p>Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT &amp; TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:</p>                                                                                                                                                                                                      |
| <i>Baubedingte Wirkfaktoren</i>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile</li> <li>• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit</li> <li>• Abgrabungen und Aufschüttungen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelungen durch Überbauung</li> <li>• Dauerhafte Zerstörung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit (diese Störungen steigen im Vergleich zur vorigen Nutzung etwas an; der Rasensportplatz wird aktuell kaum genutzt)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

|                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten</i> | <p>Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) und Kohlmeise (<i>Parus major</i>). Am Tag der Übersichtsbegehung am 17.05.2021 wurden Wacholderdrosseln (<i>Turdus pilaris</i>), Grünfinken (<i>Carduelis chloris</i>) und Stieglitze (<i>Carduelis carduelis</i>) bei der Nahrungssuche im Plangebiet beobachtet. Dabei hielten sie sich bevorzugt auf den Wiesenflächen und im angrenzenden Gebüsch im Süden des Plangebiets auf.</p> |
|--------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wäre prinzipiell bei Fäll- und Rodungsarbeiten während der Brutphase möglich. Dies kann dadurch hinreichend sicher vermieden werden, wenn kein Fällen bzw. Roden während der Zeit des Brütens und der Jungenaufzucht (Anfang März bis Ende September) vorgenommen wird, sofern dies aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeit gemäß § 39 BNatSchG nicht ohnehin schon ausgeschlossen ist. Diesbezüglich ist eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante  
Vogelarten*

Am Tag der Übersichtsbegehung am 17.05.2021 konnten im Plangebiet mehrere Stare (*Sturnus vulgaris*, RL-D: 3) bei der Nahrungssuche auf der Wiesenfläche des Fußballplatzes gesichtet werden. Stare sind Höhlenbrüter und eine Brut in Baumhöhlen der Hybridpappeln oder in weiteren Bäumen im Plangebiet ist möglich. Außerdem wurden mehrere Haussperlinge (*Passer domesticus*, RL-BW: V) beim Nistplatzanflug am Vereinsgebäude am Tag der Begehung gesichtet. Am Gebäude befinden sich mehrere Nischen mit Nistplätzen, die von den Haussperlingen besetzt sind. Auch ein Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten, die in den hohen Bäumen in Krähenestern nisten, wie z. B. Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL-BW: V) oder Waldohreule (*Asio otus*, streng geschützt nach BArtSchVO) kann nicht ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten (Star, Haussperling) sowie der baumbrütenden Vogelarten (Turmfalke, Waldohreule) durchzuführen.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume (z. B. Gewässer, Magerwiesen, Feuchtgrünland) ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, nämlich für die der Amphibien, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

*Säugetiere*

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Im Plangebiet bestehen mehrere stark dimensionierte Bäume (Pappeln, eine Eiche), ein Bestandsgebäude und ein Holzschuppen. Ein Großteil der Bäume sind Hybridpappeln, welche innerhalb kurzer Zeiträume ein großes Höhlenangebot stellen können. Im Rahmen der Übersichts-

begehung am 17.05.2021 konnten aufgrund des fortgeschrittenen Laubaustriebs und des Efeu-Bewuchs keine Baumhöhlen ausgemacht werden. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die Bäume, das Bestandsgebäude und der Holzschuppen den Fledermäusen Quartierpotenzial bieten. Dabei können die Quartiere von Fledermäusen als Tages- oder Paarungsquartiere oder Wochenstuben genutzt werden. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet von Fledermäusen auf Transferflügen oder zur Jagd genutzt wird. Es wird daher eine vertiefte Untersuchung für Fledermäuse notwendig.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Plangebiets für Fledermausarten wird erforderlich.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang: Kombinierte Sicht- und Detektorbegehungen im Zeitraum Mai bis August. Der konkrete Umfang ist u. a. davon abhängig, inwieweit geeignete Bäume und Bestandsgebäude entfallen und Flugkorridore, insbesondere Gehölzstreifen, beeinträchtigt werden.

#### Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), kann vor allem im Westen des Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Neben den befahrenen Motorcross-Hügeln im Südwesten befinden sich auch unbefahrene Grashügel mit unterschiedlich hoher Vegetation weiter nördlich. Die Hügel bieten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Zauneidechsen, da sie sich in die Hügel eingraben können. Die strukturreiche Vegetation in den Bereichen um die Hügel herum stellen geeignete Nahrungsflächen mit einem hohen Insektenreichtum dar.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe werden erforderlich, sofern Eingriffe in die potenziellen Lebensstätten nicht vermieden werden können.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang: Vier Begehungen im Zeitraum April bis Juni; bei Nachweis zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli bis September.

#### Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten ist im Plangebiet nur ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) möglich. Eine Untersuchung wird an geeigneten Bäumen im Plangebiet notwendig, wenn diese im Rahmen des Bebauungsplans nicht zum Erhalt festgesetzt werden können. Dabei sind die Hybridpappeln im Süden des Plangebiets und die Eiche im Nordosten des Plangebiets aufgrund ihrer starken Dimensionen und ihrem Potenzial für Mulmhöhlenbildung für Untersuchungen von Relevanz.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe werden ggf. erforderlich.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang: In einem ersten Schritt sind die betroffenen Bäume in der laubfreien Zeit (November - Februar) zu begutachten, um das Habitatpotenzial für Tot-/Altholz-Käfer einzuschätzen. Abhängig vom Ergebnis werden dann in einem zweiten Schritt eventuell weitere Untersuchungen (bspw. Beprobung von Mulmhöhlen) notwendig.

*Pflanzen*

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet. Bei der Übersichtsbegehung am 17.05.2021 konnten keine geschützten Pflanzen nachgewiesen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Das Plangebiet wurde am 17.05.2021 begangen, um das Potenzial an Habitatstrukturen festzustellen. Dabei wurde Habitatpotenzial für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Käfer befunden.

Vorgeschlagen wird folgender Untersuchungsumfang, wobei der konkrete Bedarf abhängig von der Planung und den damit verbundenen Eingriffen ist, die bislang nicht hinreichend bekannt sind:

- Brutvögel: Sechs Begehungen im Zeitraum Februar bis Juni
- Fledermäuse: Detektorbegehungen zwischen Mai und August
- Zauneidechse: Vier Begehungen im Zeitraum April bis Juni; bei Nachweis zwei zusätzliche Begehungen im Zeitraum Juli bis September
- Käfer: Untersuchung des Eremiten an stark dimensionierten Bäumen im Plangebiet, falls diese nicht im Bebauungsplan zum Erhalt festgesetzt werden können (1. Schritt: Prüfung der Bäume im laubfreien Zustand; 2. Schritt bei vorhandenem Habitatpotenzial: Vertiefte Prüfung geeigneter Habitatstrukturen).

Die erforderlichen Geländeerfassungen, die anschließende vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erfolgen im weiteren Verfahren. Das vorliegende Dokument wird nach Abschluss der Kartierungen im Jahr 2022 entsprechend ergänzt.

## 6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

VOR, T., SPELLMANN, H., BOLTE, A., & AMMER, C. (Eds.). (2015). Potenziale und Risiken eingeführter Baumarten. Kap. 4.10 Hybridpappel. Göttinger Forstwissenschaften. doi:10.17875/gup2015-843

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

**Fotodokumentation**

*Holzschuppen und Gehölze  
im Südosten des Plange-  
biets*



*Wiese und Grashügel im  
Westen des Plangebiets*





*Vogelnistplatz am Bestandsgebäude*



*Laubbaumreihe im Norden des Plangebiets*



*Stark dimensionierte Hybridpappeln entlang des Sportplatzes*



*Hybridpappel, Fichte im Vordergrund, Bestandsgebäude des Vereins und Eiche im Hintergrund*

